

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Ergänzende öffentliche Auslegung des Fachbeitrages Globales Klima und einer ergänzenden Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;

Planfeststellung für den Neubau der Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14), Bau-km 48+110 bis 49+900, im Gebiet der Stadt Landshut und des Marktes Essenbach, sowie einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut

Die Regierung von Niederbayern führt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Der Plan für das Vorhaben lag bei der Gemeinde Niederaichbach vom 27.01.2020 – 28.02.2020 und bei der Stadt Landshut und dem Markt Essenbach vom 13.02.2020 – 16.03.2020, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zu den bereits ausgelegten Planunterlagen wurden vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Globales Klima und eine Aktualisierung des Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Regierung von Niederbayern vorgelegt.

Der Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 21.12.2023 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

F. Feicht, Zimmernummer 15, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach

in der Zeit (vom – bis)

06.02.2024 – 08.03.2024

während der Dienststunden (von – bis)

Montag – Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Die Planunterlagen vom 10.01.2020 können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zudem werden der Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht. Auch die bereits ausgelegten Planunterlagen sind weiterhin im Internet unter den genannten Rubriken veröffentlicht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPg) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 UVPg).

- Für diese ergänzende Auslegung gilt:** Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen **gegen den Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

10.04.2024

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

F. Feicht, Zimmernummer 15, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude Zi.-Nr. 223 (telefonische Terminvereinbarung: 0871/808-1436), erheben.

Einwendungen die aufgrund der bisher ausgelegten Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens. Wiederholungen sind daher unnötig und werden nicht erneut bearbeitet.

Einwendungen können gemäß den anzuwendenden Gesetzen (FStrG in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung, § 24 Abs. 13 FStrG v. 22.12.2023) auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG)

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 UVPg beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de




Unterschrift Klaus
1. Bürgermeister